

Gemeinderätin Claudia Schönbacher
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 13.11.2013

Betreff: Volksbefragung über die Abschaffung des Pflegeregresses
Dringlicher Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der außerordentlichen Landesregierungssitzung vom 1. August 2011 wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP der sogenannte Pflegeregress für Angehörige von pflegebedürftigen Personen beschlossen. Kinder und Eltern von Pflegeheimpatienten müssen ab einem Einkommen von 1.286 Euro (1.500 Euro wenn man kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld bezieht) einen Kostenersatz für pflegebedürftige Personen leisten. Eine Inflationsanpassung dieses Wertes ist genauso wenig vorgesehen wie die Berücksichtigung anderer Unterhaltsverpflichtungen für Kinder bzw. Ehepartner – auch auf Notlagen wird nicht Bedacht genommen.

Je nach Einkommen müssen Kinder zwischen 4 und 10 Prozent ihres Nettoeinkommens für ihre Eltern bezahlen, sind beide Elternteile pflegebedürftig verdoppelt sich der Betrag. Auch verwertbares Vermögen (Sparbücher, Barvermögen, Auto etc.) wird zur Bezahlung des Regresses herangezogen bzw. eingefordert, wenngleich eine Obergrenze von 7.000 Euro an freibleibendem Vermögen besteht. Der Angehörigenregress bestraft somit jene, die sich bescheidenen Wohlstand aufgebaut und Kinder erzogen haben. Die Steiermark ist zudem das einzige Bundesland Österreichs, wo eine derartige Kostenbeteiligung für die Kinder von pflegebedürftigen Personen abverlangt wird.

Gesundheitslandesrätin Kristina Edlinger-Ploder sagte im Rahmen einer Pressekonferenz am 11. Oktober 2012, dass der Pflegeregress lediglich zwei Prozent der Kosten im Pflegebereich deckt. Die Einnahmen aus dem Pflegeregress belaufen sich auf 9,7 Millionen Euro, was angesichts eines jährlichen steirischen Landes-Budgets von rund 5 Milliarden Euro eine vernachlässigende Größe (0,19 Prozent) darstellt und im Vergleich zur finanziellen Belastung der Betroffenen in keiner Relation steht.

Trotz der ablehnenden Haltung der Bundesregierung zum Pflegeregress sieht die steirische Landesregierung die Mehrheit der Bevölkerung hinter ihrer Politik. An dieser Behauptung dürfen berechnigte Zweifel angemeldet werden. Volksbefragungen dienen laut Gesetz „der Erforschung des Willens der Landesbürger hinsichtlich künftiger, das Land betreffende politische Entscheidungen, Planungen und Gegenstände der Gesetzgebung sowie Fragen der Vollziehung aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes.“ Im Zuge einer solchen Befragung soll nun die Bevölkerung in die laufende Debatte eingebunden und damit objektiv postuliert werden, ob sie für die Beibehaltung oder Abschaffung des bestehenden Pflegeregresses in der Steiermark eintritt.

Dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz zufolge dienen Volksbefragungen der Erforschung des Willens der Landesbürger hinsichtlich künftiger, das Land betreffende politische Entscheidungen, Planungen und Gegenstände der Gesetzgebung sowie Fragen der Vollziehung aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes (§ 82 Abs. 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz). Gem. § 82 Abs. 4 lit. f des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes ist eine solche Volksbefragung durchzuführen, wenn dies von mindestens 80 Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse verlangt wird.

Ich stelle daher namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgenden

Dringlichen Antrag

gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Das Präsidialamt des Magistrates Graz wird beauftragt, den Text für eine Volksbefragung gemäß § 82 Abs. 4 lit. f des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes vorzubereiten und dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen. Die an die Bevölkerung zu richtende Frage soll wie folgt lauten:

„Sind Sie für die Aufhebung der „Ersatzpflicht für Aufwendungen der Sozialhilfe“ (Pflegeregress) für Eltern und Kinder gem. § 28 Z. 2. des derzeit geltenden Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes?“

Ferner werden die zuständigen politischen Vertreter der Stadt Graz beauftragt, im Städte- und Gemeindebund auf diese Beschlussfassung hinzuweisen, um im Sinne des Motivenberichtes auch andere steirische Gebietskörperschaften zu einem gleichlautenden Beschluss zu bewegen.